

BP 1.10 „Riether Straße II“, 3. Änderung - Begründung

Anmerkung: Begründung liegt nicht vor.

Stadtbauamt  
Az.: 622-27-I

Drensteinfurt, den 31.01.77

V O R L A G E Nr. I/120/77

zu Punkt 12 der Tagesordnung  
für die Sitzung der Stadtvertretung am 10. Febr. 1977

Betr.: Bebauungsplan "Riether Str. II"  
hier : Vereinfachte Änderung des Planes

Der Bebauungsplan "Riether Straße II" sieht zur Abschirmung der noch anzulegenden Straße einen Grünstreifen vor, der als öffentliche Bedarfsfläche ausgewiesen ist. Anlässlich einer Eigentümerversammlung wurde allgemein der Wunsch geäußert, die im Plan vorgesehenen Grundstücksgrenzen bis zur Grenze des Bebauungsplanes zu verlängern. Hierdurch wird die Grünfläche den einzelnen Grundstücken zugeordnet und der Anteil der öffentlichen Bedarfsflächen verringert.

Gleichzeitig wurde gebeten, daß Grundstück des Herrn Topp, im Plan südwestlich ausgewiesen, durch eine gesonderte Erschließungsanlage zu erschließen. Diese Verbindung soll 4 m breit sein und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Zur weiteren Verringerung der öffentlichen Bedarfsflächen soll der östlich ausgewiesene Kinderspielplatz verringert werden. Dieses kann dadurch geschehen, daß die südlich ausgewiesenen fünf Baugrundstücke um jeweils 50 cm verbreitert werden. Hierdurch würde der Kinderspielplatz um rund 93 qm verkleinert.

Die ausgewiesene 3 m breite Erschließungsstraße müßte in östlicher Richtung um 2,50 m verlängert werden, um die Anbindung an den Kinderspielplatz zu gewährleisten.

Auf den in dem südlichen Bereich ausgewiesenen 5 Baugrundstücken ist neben dem Wohnhaus gleichzeitig die Garage zu errichten. Die Breite der Erschließungsstraße (3 m) gewährleistet jedoch nicht

ein einwandfreies Rangieren. Zur Verbesserung der Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten sollte die mit 15 m Tiefe ausgewiesene überbaubare Fläche um 2 m nach Süden verschoben werden.

Das Flurstück 260 hat eine Größe von nur 405qm. Hiervon sind etwa 8 qm für die Erschließungsstraße (Kurvenbereich) abzutreten. Zur Verminderung der abzutretenden Fläche soll die als Ecke ausgewiesene Abknickung abgeschrägt werden.

Beschlußempfehlung:

Die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes "Riether Straße II". Die Grundeigentümer dieses Plangebietes und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von den beabsichtigten Änderungen zu unterrichten und zu hören.

Die Stadtvertretung Drensteinfurt beschließt aufgrund des § 4 und des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen i.d.F. der Änderung vom 3. Dez. 1974 (GV. NW S 91/75), zuletzt geändert am 8. April 1975 (GV. NW S 304/75), sowie des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BBauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256/76) den Änderungsplan gem. § 13 Abs. 1 BBauG als Satzung.

Die Satzung ist Anlage dieser Niederschrift und Bestandteil dieses Beschlusses.

